

An alle Ärztinnen und Ärzte,
die uns Rückmeldung zu den
Gripeschutzimpfstoffen gegeben
haben

Verordnungsberatung

Sie erreichen unsere Telefonberater zu den
Servicezeiten: Mo bis Do 07:30 - 17:30 Uhr
Freitag 07:30 - 14:00 Uhr

Telefon: 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30

Fax: 0 89 / 5 70 93 - 4 00 31

verordnungsberatung@kvb.de

21.12.2018

Saisonale Grippeimpfstoffe - Aktueller Sachstand

Sehr geehrte Damen und Herren,

von circa 9.500 angeschriebenen Praxen haben uns etwa 900 Rückantworten erreicht.

Herzlichen Dank für Ihre Rückmeldung und Ihre Bereitschaft zum interkollegialen Austausch!

Wie zu erwarten war, steht demnach ein geringer Bestand einem um den Faktor 10 höheren Bedarf gegenüber. Wir haben bereits viele Praxen direkt kontaktiert, um so einen zeitnahen interkollegialen Austausch, der sich durch entsprechende Rückmeldungen erkennen ließ, zu ermöglichen. Die Kontaktaufnahme mit weiteren Praxen dauert an. Zudem empfehlen wir Ihnen und bitten Sie, in jedem Fall Ihre Apotheke direkt zu kontaktieren. In Ihrer Apotheke liegen z. T. auch Nachfragen von Ärzten vor, aber auch aktuelle Informationen über möglicherweise verfügbare Grippeimpfstoffe. Der Bayerische Apothekerverband (BAV) unterstützt weiter in erheblichem Maße die Erschließung europäischer Impfstoffreserven und deren Verbringung nach Deutschland. Zusätzlich bittet der BAV seine Mitglieder, Impfstoffe untereinander auszutauschen, um so die Patientenversorgung bedarfsgerecht zu organisieren.

Aus einem aktuellen Schreiben seitens des StMGP geht hervor, dass jetzt auch in Bayern Apotheken eine Ausnahmegestattung beantragen können, um abweichend zu § 73 Abs. 3 AMG einzelimportierten Grippeimpfstoff auf Sprechstundenbedarfsanforderung importieren zu können.

Datenschutzhinweis: Die Informationen nach Art. 13 und 14 DSGVO finden Sie unter www.kvb.de/datenschutz.

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns Körperschaft des öffentlichen Rechts www.kvb.de
Elsenheimerstraße 39 80687 München

Bitte denken Sie weiterhin daran, jede Abgabe, die im Zusammenhang mit einem interkollegialen Austausch von Grippeimpfstoffen steht, bei der zuständigen Behörde genehmigen zu lassen. (Regierung von Oberbayern für die südbayerischen Bezirksstellen, BSNR beginnend mit 63, 64, 69 oder 70 bzw. Regierung von Oberfranken für die nordbayerischen Bezirksstellen, BSNR beginnend mit 65, 66, 67 oder 68). Diese dient dann gleichzeitig auch zur von den Kassen geforderten Dokumentation hierüber. Unter <https://www.kvb.de/verordnungen/impfungen/> stellen wir Ihnen passende Mustervorlagen zur Verfügung.

Freundliche Grüße

gez.

Johannes Braumiller
Referatsleiter
Referat Vertragspolitik und Arzneimittel